



Allgemeinverfügung des Kreises Plön zur Bestimmung der Bereiche im Kreis Plön, in denen nach § 2a Abs. 2 S. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Ziff. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

¹In den nachfolgend bezeichneten bzw. in der Anlage gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gemäß § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 16.04.2021, verpflichtend; die Anlagen sind Teil dieser Allgemeinverfügung. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können. Eine Begründung, insbesondere die Angabe einer Diagnose, ist nicht erforderlich. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ebenfalls nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen in der Öffentlichkeit, sofern diese/s im Sitzen oder Stehen erfolgt. ⁴Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung öffentlich zugänglicher Bereiche nicht gestattet.

- Stadt Plön: Markt, Lange Straße im Bereich des Marktes: An den Wochenmarkttagen, im Regelfall dienstags und freitags von 8 bis 13 Uhr (siehe Anlage 1)
- Stadt Preetz: Markt, Kirchenstraße, Lange Brückstraße: An den Wochenmarkttagen, im Regelfall mittwochs und samstags von 8 bis 14 Uhr (siehe Anlage 2)
- Gemeinde Ostseebad Laboe: Promenade, beginnend an der Gaststätte „Ocean“ bis Meerwasserschwimmhalle: Samstags sowie sonn- und feiertags von 12 bis 18 Uhr (siehe Anlage 3)
- Gemeinde Schönberg: Seebrücke: Samstags sowie sonn- und feiertags von 12 bis 18 Uhr (siehe Anlage 4)



- Stadt Lütjenburg: Marktplatz, südliche Seite: werktags von 9 bis 18 Uhr (siehe Anlage 5)
- Gemeinde Rastorf: Parkplatz incl. angrenzender Flächen am Rastorfer Kreuz, beim „Rasthuus an't Krüz“, Rastorfer Weg 1, 24211 Rastorf; sonn- und feiertags von 10 bis 18 Uhr (siehe Anlage 6)
- Bahnhöfe im Kreisgebiet: Halte- und Wartebereiche im Innen- und Außenbereich während der Betriebszeiten
- Innerörtliche Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs im Kreisgebiet werktags in der Zeit von 5:00 bis 20:00 Uhr. Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt an innerörtlichen Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs im Kreisgebiet ausnahmsweise nicht, sofern nur ein Fahrgast oder die Mitglieder eines Haushaltes dort warten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Ziff. 2 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG sind nach § 28a Abs. 1 Ziff. 2 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), sofern dies der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) dient und maximal für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag gilt.

Vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, im Land Schleswig-Holstein als auch teilweise im Kreis Plön sowie der Zunahme von nachgewiesenen Virus-Mutationen müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des



Kreises Plön sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird der Personenkreis insofern bestimmt, indem sie diejenigen Personen, die einen bestimmten öffentlich zugänglichen Bereich betreten, sich dort aufhalten oder diesen nutzen, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet. Ebenfalls werden Ausnahmen von der Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung definiert. Nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Bereits 1 bis 3 Tage vor Auftreten der COVID-19-Symptome kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Es kann demnach vorkommen, dass Personen durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Ausscheidungen verursachen, bevor eine Infektion festgestellt wird. Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers beim Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen. Daher ist in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen ein essentieller Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus zu reduzieren und im selben Zuge die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens aufrechtzuerhalten. Dies betrifft besonders die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Meter nicht immer eingehalten werden kann. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar, weniger einschneidende - gleich geeignete - Mittel sind nicht ersichtlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Vielmehr ist wieder oftmals ein Ansteigen der Fallzahlen bzw. allenfalls ein Verharren der Infektionsfälle auf Landes-, Bundes- und Kreisebene festzustellen. Zusätzlich sind verschiedene Virus-Mutationen zu berücksichtigen, die ein deutlich erhöhtes Verbreitungspotential besitzen sollen. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar.

Die Verpflichtung durch Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes nachzuweisen, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, stellt sich als verhältnismäßig und angemessen dar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der wieder ansteigenden Fallzahlen und der großen Bedeutung des Mund-Nasen-Schutzes zur Eindämmung der Pandemie.



Die Städte Preetz, Plön und Lütjenburg sowie die Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg haben die genannten Bereiche als solche bezeichnet, in denen physische Distanzierungen nicht immer möglich scheinen. Deshalb ist dort das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzuschreiben. Durch die jeweils vorgenommene räumliche sowie auch zeitliche Begrenzung – im Fall der Städte Preetz und Plön orientiert an den üblichen Geschäftszeiten und beschränkt auf die Tage, an denen in der Regel der Wochenmarkt stattfindet; im Fall der Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg beschränkt auf die Zeiten am Wochenende, an denen mit dem größten Besucherverkehr zu rechnen ist – sowie im Fall Lütjenburg an den Ladenöffnungszeiten orientiert, da es aufgrund der an den engen Gehwegbereich angrenzenden Ladengeschäfte oftmals zur Warteschlangenbildung in diesem Bereich kommt, wird diese Pflicht auf das für den Infektionsschutz notwendige Maß beschränkt und die Eingriffe in die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten.

Der Parkplatz am Rastorfer Kreuz ist ab dem Frühjahr ein beliebter und damit stark frequentierter Treffpunkt für Motorradfahrer. Aus diesem Grund kommt es oftmals zu Unterschreitungen der notwendigen Mindestabstände; das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist somit auch hier erforderlich.

Die Halte- und Wartebereiche der innerörtlichen Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehr stellen ebenfalls als Ansammlungsorte für viele Personen potentielle Gefahrenquellen für die weitere Ausbreitung des Coronavirus dar und werden somit werktags in der Zeit von 5:00 bis 20:00 Uhr ebenfalls von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erfasst. Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt an innerörtlichen Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs im Kreisgebiet ausnahmsweise nicht, sofern nur ein Fahrgast oder die Mitglieder eines Haushaltes dort warten.

In Bezug auf die vorhandenen Bahnhöfe im Kreisgebiet gilt aus vorgenannten Gründen für die Halte- und Wartebereiche im Innen- und Außenbereich während der Betriebszeiten ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Damit dient die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung der Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19.

Die für die Dauer dieser Maßnahme ebenfalls geforderte Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag liegt vor.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Montag, den 19.04.2021 bis einschließlich Sonntag, den 09.05.2021**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung Nr. 33 des Kreises Plön zur Bestimmung der Bereiche im Kreis Plön, in denen nach § 2a Abs. 2 S. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 10.04.2021, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, wird mit Ablauf des 18.04.2021 aufgehoben.



Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Gesundheit, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön einzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Plön, den 17.04.2021

gez. Ladwig

Stephanie Ladwig

-Landrätin -